

Satzung

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Berlin, November 2025



1. Name, Sitz, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1.1 DIN Deutsches Institut für Normung e.V., kurz: DIN, hat seinen Sitz in Berlin und vertritt die deutsche Normung im In- und Ausland.
- 1.2 Aufgabe (Zweck) von DIN ist es, zum Nutzen der Allgemeinheit unter Wahrung des öffentlichen Interesses in geordneten und transparenten Verfahren die Normung und Standardisierung anzuregen, zu organisieren, zu steuern und zu moderieren. Die Arbeitsergebnisse dienen der Innovation, Sicherheit und Verständigung in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit sowie der Qualitätssicherung und Rationalisierung und dem Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz. Die Arbeitsergebnisse werden veröffentlicht und ihre Anwendung wird gefördert. DIN kann Tochtergesellschaften gründen und Beteiligungen an Gesellschaften halten.
- 1.3 Die Normungsarbeit wird in Normenausschüssen sowie den entsprechenden europäischen und internationalen Gremien geleistet. Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung dieser Arbeitsgremien sind verbindlich in DIN 820, der Richtlinie für Normenausschüsse und weiteren nationalen, europäischen und internationalen Regelungen niedergelegt, die von DIN oder europa- und weltweit unter Mitarbeit von DIN beschlossen und veröffentlicht werden.
- 1.4 Als technisch wissenschaftlicher Verein fördert DIN Wissenschaft und Forschung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
2. Organe
3. Präsidium
4. Präsident
5. Vorstand
6. Mitglieder
7. Beiträge der Mitglieder
8. Mitgliederversammlung
9. Auflösung des Vereins

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. DIN ist selbstlos tätig. DIN verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. DIN darf seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. DIN darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken von DIN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

2. Organe

- 2.1 Vereinsorgane von DIN im Sinne des Vereinsrechts sind neben der Mitgliederversammlung das Präsidium, der Präsident¹, der Vorstand sowie die Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 2.2 Von den Vereinsorganen zu unterscheiden sind die Normungsorgane von DIN zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben von DIN gem. Ziff. 1.2 und 1.3 der Satzung, z. B. Normenausschüsse und deren Untergliederungen.

¹ Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe, wie z. B. hier „Präsident“, gelten gleichermaßen für Personen gleich welchen Geschlechts. Lediglich zur besseren Verständlichkeit des Textes wurde einheitlich die männliche Form gewählt.

3. Präsidium

- 3.1 Das DIN-Präsidium legt die Grundsätze der Geschäfts- und Finanzpolitik von DIN fest und kontrolliert ihre Durchführung und Einhaltung. Das Präsidium wählt den Präsidenten und seine Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Präsident und seine Stellvertreter können zweimal wiedergewählt werden. Für Personen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählt wurden, gelten die Amtszeiten gemäß der bisherigen Fassung der Satzung vom Januar 2022.
- 3.2 Das Präsidium beruft die Mitglieder des Vorstandes von DIN. Es entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3.3 Das Präsidium besteht aus höchstens 46 Personen. Bis zu 36 Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt; bis zu zehn Präsidiumsmitglieder können durch das Präsidium berufen werden. Die Präsidiumsmitglieder sollen die an der Normung und Standardisierung interessierten Kreise repräsentieren. Die öffentliche Verwaltung soll angemessen im Präsidium vertreten sein. Präsidiumsmitglieder müssen zum Zeitpunkt des Amtsantrittes im Berufsleben stehen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- 3.4 Der Vorstand und die Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt; sie haben kein Stimmrecht. Der Präsident des Präsidiums gehört nach Ablauf seiner Amtszeit dem Präsidium weitere zwei Jahre als Altpräsident an.
- 3.5 Die Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der vom Präsidium berufenen Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Beschränkungen dieses Absatzes gelten nicht, sofern ein Präsidiumsmitglied in seiner Eigenschaft als Vertreter der öffentlichen Verwaltung Mitglied des Präsidiums ist. Sofern nichts anderes geregelt ist, beginnt die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Für Personen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählt wurden, gelten die Amtszeiten gemäß der Fassung der bisherigen Satzung vom Januar 2022.
- 3.6 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds für dessen restliche Amtszeit eine andere Persönlichkeit in das Präsidium berufen.
- 3.7 Der Beschlussfassung des Präsidiums unterliegen alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ von DIN zugewiesen sind. Das Präsidium entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums gefasst. In Präsidiumssitzungen ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Präsidiumsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Präsidiums teilzunehmen, kann ein anderes Präsidiumsmitglied schriftlich zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigen. Beschlüsse außerhalb von Präsidiumssitzungen können in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Schweigen auf die Beschlussvorlage innerhalb der in der Vorlage angegebenen Frist gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse des Präsidiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Präsidenten zu unterschreiben ist.
- 3.8 Das Präsidium kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 3.9 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der neben der inneren Ordnung des Präsidiums und seiner Ausschüsse Regelungen zu weiteren vom Präsidium eingesetzten Ausschüssen und Gremien sowie zur inneren Organisation von DIN einschließlich eines Katalogs der Geschäfte, zu denen der Vorstand sowie die Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB der Zustimmung des Präsidiums oder des Finanzausschusses bedürfen, enthalten sind.

4. Präsident

- 4.1 Der Präsident von DIN ist das oberste Repräsentations- und Kontrollorgan von DIN; er repräsentiert DIN im nationalen, europäischen und internationalen Bereich.
- 4.2 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums. Er hat bis zu zwei Stellvertreter. Der Präsident und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- 4.3 Die Amtszeit des Präsidenten und seiner Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl zum 01. Januar des Wahlfolgejahres und beträgt drei Jahre. Der Präsident und seine Stellvertreter bleiben während ihrer Amtszeit Mitglieder des Präsidiums. Ziff. 3.1 Satz 4 gilt entsprechend.

5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand von DIN leitet die Geschäfte von DIN. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte von DIN in fachlicher, organisatorischer und kaufmännischer Hinsicht verantwortlich.
- 5.2 Der Vorstand von DIN besteht aus höchstens 3 Personen. Der Präsident bestimmt einen Vorsitzenden des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten DIN gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 5.3 Der Vorstand ist hauptberuflich für DIN tätig und erhält eine angemessene Vergütung. Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt bzw. abberufen. Den Anstellungsvertrag mit ihm unterzeichnet der Präsident.
- 5.4 Der Vorstand erledigt seine Aufgaben zusammen mit den Besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB. Die Besonderen Vertreter werden vom Vorstand bestellt.
- 5.5 Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Geschäftsordnung für den Vorstand und die Besonderen Vertreter.

6. Mitglieder

- 6.1 Mitglied von DIN können Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sowie Hochschulen, Industrie- und Wirtschaftsverbände, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, der unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- 6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es trotz mehrmaliger Mahnung seiner Beitragspflicht gemäß Ziff. 7 nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

7. Beiträge der Mitglieder

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsweise das Präsidium festsetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- 7.2 Es können Sonderbeiträge erhoben werden, über deren Festsetzung ebenfalls das Präsidium entscheidet.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, die Entlastung des Präsidenten und des Präsidiums, die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. Ziff. 9.1 der Satzung.
- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Präsidium legt auf Vorschlag des Vorstandes fest, ob die Mitgliederversammlung, als digitale oder als hybride (Präsenz- und Digitalversammlung) Versammlung durchzuführen ist. Der Vorstand lädt hierzu ein. Eine Einladung per E-Mail erfüllt die Anforderungen. In der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Zwischen dem Tag der Absen-

derung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung sollen außerdem mindestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Webseite von DIN veröffentlicht werden.

- 8.3 Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Der Antrag muss zu verhandelnde Tagesordnungspunkte benennen und ist zu begründen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Vertreter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Digital abstimmenden Mitglieder sind anwesend, wenn sie während des jeweiligen Abstimmungsvorgangs digital angemeldet sind.
- 8.5 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß Ziff. 3.3 kann auch durch Briefwahl oder in elektronischer Form erfolgen. Der Wahlausschuss muss mindestens jedoch 2 Wochen vor der Wahl bekannt geben, in welcher Form die Wahl erfolgt.
- 8.6 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Präsidiums eine Beschlussfassung der Mitglieder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeiführen. Hierbei entscheidet die Stimmenmehrheit der antwortenden Mitglieder. Zwischen dem Tag der Absendung der Aufforderungsschreiben

zur Abstimmung und dem in der Aufforderung anzugebenden Schlusstag der Abstimmung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Präsidenten zu unterschreiben ist.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Für die Auflösung von DIN sind übereinstimmende Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erforderlich. Das gilt auch für die Auflösung ohne Abwicklung. Die Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums und von drei Viertel aller Mitglieder von DIN.
- 9.2 Im Fall der Auflösung von DIN wickelt der Vorstand die Geschäfte ab. Bei Auflösung von DIN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen von DIN an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am
05. November 2025 vom Präsidium beschlossen.

Dr. Ulrich Stoll
DIN-Präsident

Christoph Winterhalter
Vorsitzender des Vorstandes